

## Aktualisierung der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG von Dezember 2020

---

### Vorstand und Aufsichtsrat der Sixt SE erklären:

---

Vorstand und Aufsichtsrat der Sixt SE haben zuletzt im Dezember 2020 die jährliche Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG abgegeben. Insbesondere infolge der personellen Veränderungen im Aufsichtsrat wird diese aktualisiert. Die vollständige Entsprechenserklärung lautet für die Zukunft nunmehr, wie nachfolgend abgedruckt.

Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (nachfolgend „Kodex“) wird mit folgenden Abweichungen entsprochen:

- Empfehlung C.2: Angesichts des Umstandes, dass der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern besteht, von denen satzungsgemäß nur zwei Mitglieder gewählt werden, würde die Festlegung einer allgemeinen Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder die Auswahl der in Betracht kommenden Kandidaten einschränken und somit den Interessen der Sixt SE zuwiderlaufen.
- Empfehlung C.10: Der Kodex enthält in C.7 eine Liste von Kriterien, die geeignet sind, die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern zu verneinen, diese aber nicht zwingend ausschließen. Zwei dieser Kriterien treffen auf den Aufsichtsratsvorsitzenden, Herrn Erich Sixt, zu. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass Herr Erich Sixt die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden ungeachtet seiner bisherigen Vorstandstätigkeit und seiner familiären Beziehungen zu zwei Mitgliedern des Vorstands im besten Interesse der Sixt SE ausüben wird.
- Empfehlungen D.2 bis D.5 sowie D.11: Da der Aufsichtsrat der Sixt SE satzungsgemäß aus drei Mitgliedern besteht, werden keine Ausschüsse gebildet.
- Empfehlungen G.1. und G.2.: Die Festlegung von individuellen Ziel-Gesamtvergütungen neben einer Maximalvergütung begründet nach Auffassung des Aufsichtsrats weder einen zusätzlichen Anreiz für den Vorstand noch einen weiteren Vorteil für die Sixt SE.
- Empfehlung G.7: Eine langfristige Festsetzung von Leistungskriterien für variable Vergütungsbestandteile ist nach Auffassung des Aufsichtsrats der Nachhaltigkeit förderlicher als eine jährliche Festlegung für das jeweils bevorstehende Geschäftsjahr.
- Empfehlung G.10: Die Verträge der Vorstandsmitglieder sehen nicht vor, dass variable Vergütungsbeträge überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend gewährt werden sollen. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass eine solche Ausgestaltung der langfristigen Förderung des Unternehmenswohls und der Gewährleistung eines nachhaltigen und langfristigen Unternehmenserfolgs nicht förderlicher wäre.

Hinsichtlich der Vergangenheit gilt die im Dezember 2020 veröffentlichte Entsprechenserklärung fort.

Pullach, 16. Juni 2021

**Der Vorstand**

**Der Aufsichtsrat**